

BEBAUUNGSPLAN NR. 82,

1. ÄNDERUNG DER STADT FEHMARN

**FÜR EIN GEBIET IN MEESCHENDORF, AM ÖSTLICHEN ORTSEINGANG,
NÖRDLICH DER LANDESSTRAßE 209
- ABENTEUERGOLF -**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10a BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Für das Plangebiet ist derzeit der Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Fehmarn rechtsverbindlich. Dieser sah die Errichtung eines Adventure-Golf-Parks vor. Die Vorhabenträger strebten nun eine ganzjährige Nutzung an und planten im nördlichen Bereich eine Art Hallenkonstruktion mit Holzständerwerk zu errichten. Dort sollten zusätzlich weitere Adventure-Golf-Bahnen angelegt werden, die dann überdacht sind. In der Nebensaison soll dadurch ein Bespielen der Anlage auch bei schlechterem Wetter möglich sein. Der Großteil der in Anspruch genommenen Fläche wird bereits intensiv als Adventure-Golfpark bzw. als intensiv gepflegte Rasenfläche genutzt. Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind dadurch nicht zu erwarten. Durch die Errichtung der Halle kommt zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden. Es werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dafür werden nördlich der geplanten Halle Knickschutzstreifen festgesetzt und im südöstlichen Bereich eine Streuobstwiese ausgewiesen. Die Maßnahmenfläche für den Knickschutzstreifen ist 2,50 m breit und schließt direkt an den vorhandenen Knick an. Um eine sichtbare Abgrenzung zu schaffen ist das Anpflanzen von Solitärsträuchern oder Bäumen im Abstand von 30 m auf der Grenze zu den landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen. Zusammen mit der geplanten Streuobstwiese wird der Ausgleich für die Eingriffe in die Schutzgüter innerhalb des Plangebietes erbracht.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Unter Berücksichtigung des Planungsziels, eine Parkanlage zur touristischen Erholung zu errichten scheiden wesentlich andere Planungsmöglichkeiten aus. In ökologisch wertvolle Flächen wird aufgrund der vorherrschenden intensiven Park- und Rasennutzung nicht eingegriffen.